

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 211/2019
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	18	19.09.2019
Haupt- und Finanzausschuss	7	24.09.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	01.10.2019

Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
hier: Satzungsänderung Elternbeiträge

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja (je Einrichtung eigenes Unterkonto „Elternbeiträge“)
Kosten	3.400,- € weniger Einnahmen (für das Jahr 2019)
Produkt	06.02.02
Haushaltsjahr	2019
Folgekosten	ca. 8.000,- € weniger Einnahmen für die Folgejahre ff.
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein (anteilig)
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:
Gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Kinder vom 01.08.2017

(2. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 496), in Kraft getreten am 29. November 2016 und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) und des § 23 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV.NRW.S.834) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 (2) der Satzung (Beitragsbefreiung) erhält folgende neue Fassung:

Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII. Abs. 3 (Sozialhilfe) und/oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.

Weiterhin erfolgt eine Befreiung vom Elternbeitrag, wenn die Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 2

§13 („Inkrafttreten“) enthält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Durch Artikel 2 Nummer e Buchstabe c des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung“ (KiQuTG; sog. „Gute-Kita-Gesetz“ vom 19. Dezember 2018 (BGBl. S. 2696)) wurde § 90 SGB VIII geändert, in dem geregelt ist, welche Familien von einem Kostenbeitrag zu befreien sind. Neu aufgenommen wurde, dass Kostenbeiträge zu Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auch dann nicht zuzumuten sind, wenn die Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Die Änderung dieses Bundesgesetzes ist zum 01.08.2019 in Kraft getreten, so dass nunmehr § 5 (2) der städtischen Satzung entsprechend angepasst werden muss. Die derzeit gültige komplette Satzung ist auf der Homepage der Stadt Mettmann im Bereich Ortsrecht zu finden. § 5 (2) der Satzung regelt die Beitragsbefreiungen für Familien, die Sozialleistungen z.B. Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Derzeit hat § 5 (2) folgende Fassung:

„Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII. Abs. 3 (Sozialhilfe) und/oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).“

Rückwirkend ab dem 01.08.2019 soll nach entsprechender Beschlussfassung durch den Rat folgende neue Fassung gelten, die um einen Satz ergänzt wurde (fett und unterstrichen).

„Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII. Abs. 3 (Sozialhilfe) und/oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Weiterhin erfolgt eine Befreiung vom Elternbeitrag, wenn die Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).“

Die Gesetzesänderung im SGB VIII bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Auf Antrag erfolgt bereits jetzt eine Beitragsbefreiung bei anspruchsberechtigten Familien. Die Eltern werden

zusätzlich noch durch Aushänge in den Einrichtungen bzw. in der Kindertagespflege entsprechend informiert.

Bezogen auf die Gesetzesänderung sind bei rund 1.600 Plätzen in der Kindertagesbetreuung nur 10 Familien betroffen, die ab dem 01.08.2019 vom Beitrag aufgrund von Wohngeldbezug zu befreien sind. Durch die Befreiung reduzieren sich die Elternbeiträge für das Restjahr 2019 um rund 3.400 €, für 2020 um ca. 8.000 €. Über die Anzahl der Familien, die Kinderzuschlag erhalten und ebenfalls eine Befreiung vom Elternbeitrag erhalten könnten, liegen zz. keine Erkenntnisse vor.

Eine Beitragsbefreiung für Plätze in der Offenen Ganztageschule (OGS) kann zurzeit nicht erfolgen. Hierfür ist ggf. noch eine Änderung der Satzung über den zuständigen Fachausschuss (SKS) erforderlich.

Da es nach § 5 des Kinderbildungsgesetzes NRW möglich ist, der Verpflichtung durch § 24 SGB VIII, auch für Kinder im schulpflichtigen Alter Plätze in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, grundsätzlich auch durch Angebote der offenen Ganztageschule entsprochen werden kann, werden die möglichen Optionen für den Bereich OGATA derzeit geprüft.

Gez. Sucic